

II-12077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. DEZ. 1993
GZ: 10.101/442-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

5446 IAB
1993-12-27
zu 5595/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5595/J betreffend Genehmigung der Eröffnung eines Kalksteinbruches im Gemeindegebiet Semriach bei Graz, welche die Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen am 11. November 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Sind die Zeitungsmeldungen, wonach die Berghauptmannschaft Graz einem Konsenswerber eine Gewinnungsbeteiligung für die Eröffnung eines Steinbruches im Bereich "Schifterkogel" erteilt hat, richtig?

Ist der Konsenswerber des geplanten Steinbruches berechtigt aufgrund der von der Berghauptmannschaft Graz erteilten Gewinnungsbewilligung unverzüglich mit dem Abbau zu beginnen oder sind

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

hiezuh noch weitere Genehmigungen aus anderen Rechtsbereichen ausständig?

Antwort:

Die Berghauptmannschaft Graz hat der Konsenswerberin mit Bescheid vom 14. Juni 1993 eine Gewinnungsbewilligung für das Abbaufeld "Schifterkogel" erteilt.

Eine rechtskräftige Gewinnungsbewilligung liegt aufgrund der Berufung des Landes Steiermark, über die noch nicht entschieden wurde, daher nicht vor.

Punkt 3 der Anfrage:

Welche weiteren Genehmigungen hat die Berghauptmannschaft Graz für dieses Projekt zum Beispiel gemäß § 143, 146 usw. des Berggesetzes bereits erteilt oder sind noch zu erteilen?

Antwort:

Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen und Bewilligungen der genannten Art ist eine rechtskräftige Gewinnungsbeurteilung. Es konnten daher von der Berghauptmannschaft keine Genehmigungen und Bewilligungen erteilt werden.

Punkte 4, 6 und 7 der Anfrage:

Welche Maßnahmen wurden seitens der Berghauptmannschaft Graz vom Projektbetreiber zusätzlich verlangt, um für die Fremdenverkehrsgemeinde Semriach unzumutbare Staub- und Lärmmissionen zu vermeiden?


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Wurden unter Berücksichtigung der geplanten Abbaugröße von 40 ha seitens des Konsenswerbers Überlegungen angestellt und Vorschläge unterbreitet, die einer Umweltverträglichkeitserklärung gleichkommen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Wurden von der Berghauptmannschaft Graz die Befürchtungen der Gemeinde Stattegg bezüglich Versiegen ihres Trinkwassers oder anderer negativer Einflüsse darauf berücksichtigt?

a) Wenn ja, in welcher Weise?

b) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine bergrechtliche Gewinnungsbewilligung stellt das Pendant zur Gewerbeberechtigung und nicht zu einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung dar. Maßnahmen können erst vorgeschrieben werden, wenn ein konkretes Abbauprojekt vorliegt. Ein konkretes Abbauprojekt liegt derzeit jedoch nicht vor.

Punkt 5 der Anfrage:

Ist in der Projektplanung eine Vorausschau der zu erwartenden Staub- und Lärmemissionen enthalten und wurden hierfür für das betroffene Gebiet, insbesondere für die Fremdenverkehrsgemeinde Semriach Immissionsprognosen ausgearbeitet bzw. vor Genehmigung durch die Berghauptmannschaft verlangt?

a) Wenn nein, warum nicht?

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Da noch keine rechtskräftige Gewinnungsbewilligung vorliegt, kann auf diese Frage nicht näher eingegangen werden.

Punkt 8 der Anfrage:

Was gedenken Sie zu unternehmen, falls trotz entsprechender Maßnahmen das von der Gemeinde Stattegg benötigte Quellwasser in irgendeiner Form negativ beeinflusst wird bzw. versiegt?

Antwort:

Die Berghauptmannschaft hat, obgleich kein konkretes Abbauprojekt vorliegt, dem Verfahren zur Erteilung der in Rede stehenden Gewinnungsbewilligung auch einen Sachverständigen für Hydrogeologie beigezogen sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört. Nach deren Ausführungen könnte der künftige Bergbau für ein Versiegen der Quellen nicht ursächlich sein, da er unterhalb des Quellniveaus zu liegen käme.

Punkt 9 der Anfrage:

Wurde bei der Erteilung der Gewinnungsbewilligung auf die überörtliche Raumplanung bezüglich der Entwicklung der Gemeinde Semriach als Fremdenverkehrszone Rücksicht genommen?

Antwort:

Im Hinblick auf das anhängige Berufungsverfahren kann derzeit keine präjudizielle Aussage getroffen werden.

~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkte 10 und 11 der Anfrage:

Wurde bei der Festlegung der Beteiligten und Parteien im bergrechtlichen Verfahren auf § 8 AVG, wonach Personen, insoweit sie an der Sache eigene rechtliche Interessen haben, Parteistellung besitzen müssen, Rücksicht genommen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Wurde den umliegenden betroffenen Gemeinden als juristische Personen aufgrund des AVG § 8 eine Parteienstellung eingeräumt?

a) Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Parteistellung ist im § 98 des Berggesetzes 1975 geregelt.

Wolfgang Schüssel